



DNV Satzung



Deutscher
Naturwerkstein-
Verband e. V. (DNV)
Sanderstraße 4
97070 Würzburg
Telefon 09 31/1 20 61
Telefax 09 31/1 45 49
www.natursteinverband.de



Satzung des DNV

Deutscher Naturwerkstein-Verband e.V.
genehmigt am 27. April 1979

Fassung vom 25. Juli 2019

Deutscher
Naturwerkstein-
Verband e. V. (DNV)
Sanderstraße 4
97070 Würzburg
Telefon 09 31/1 20 61
Telefax 09 31/1 45 49
www.natursteinverband.de

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Bundesverband der Naturwerkstein-Fachbetriebe, abgekürzt BNF, übernimmt mit Wirkung vom 27. April 1979 die Verbandsbezeichnung: »DEUTSCHER NATURWERKSTEIN-VERBAND e.V.«; abgekürzt »DNV«.
2. Sein Sitz ist Würzburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Für Streitigkeiten aller Art zwischen Mitgliedern und dem Verband ist Würzburg Gerichtsstand.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der DNV, als Einheitsverband der Deutschen Naturwerksteinindustrie, hat die Aufgabe, die gemeinsamen wirtschaftlichen und fachlichen Belange der Mitglieder wahrzunehmen und zu fördern, die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern zu pflegen, Gesetzgebungskörperschaften und Behörden bei der Vorbereitung und der Durchführung von Gesetzen, Verordnungen und

sonstigen Bestimmungen auf allen Ebenen zu beraten, soweit sie die Mitglieder betreffen, und sich für die Erhaltung und Sicherung des freien Wettbewerbs einzusetzen.

2. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere,
 - a) die Betreuung der Mitglieder in allen berufswichtigen Rechtsfragen,
 - b) die Beratung und Betreuung der Mitglieder in allen betriebswirtschaftlichen und technischen Fragen,
 - c) die Beratung bei der Lösung einschlägiger Marketing-Probleme und der Förderung des Absatzes von Naturwerkstein – für Bau und Grabmal – vor allem auch durch Gemeinschaftswerbung,
 - d) die Beratung und Betreuung in allen Fragen der Ausbildung und Fortbildung, einschließlich der Nachwuchsförderung,
 - e) die Beratung und Vertretung in allen tarifpolitischen Fragen unter Beachtung der Tarifhoheit von korporativen Mitgliedern. Der Abschluss von Tarifverträgen ist möglich.

3. Der DNV erwirbt die Mitgliedschaft im Zentralverband der Deutschen Naturwerksteinwirtschaft.

4. Zur Erfüllung der Aufgaben kann sich der Verband geeigneter Institutionen bedienen.

5. Der Verband verfolgt keine parteipolitischen Ziele, desgleichen keine erwerbs- und eigenwirtschaftlichen Interessen. Etwaige Überschüsse sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

6. Der Verband kann die Mitgliedschaft in Organisationen und Institutionen des In- und Auslandes erwerben, die gleichgerichtete Ziele verfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft und die Formen der Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können werden:

1. Ordentliche Mitglieder
Deutsche Unternehmen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, wenn sie der Naturwerksteinindustrie als natur-

werksteingewinnende, -verarbeitende oder -verwendende Betriebe zuzurechnen sind und mehrheitlich Mitglied einer deutschen Industrie- und Handelskammer sind. Bestehende Mitgliedschaften bleiben unberührt.

2. Außerordentliche Mitglieder
Körperschaften, insbesondere Wirtschaftsverbände und andere verwandte Zusammenschlüsse, die auf den in Ziffer 1 bezeichneten Arbeitsgebieten tätig sind.

3. Fördermitglieder
Fach- und nicht fachbezogene Firmen, auch Handels-, Vernetz- und Verlegefirmen, sowie Vereinigungen und Personen, die sich verpflichten, die Zwecke des Verbandes zu erfüllen.

4. Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste in den Verband berufen werden.

5. Ein Unternehmen kann im Rahmen des § 3 nur mit allen seinen Werken Mitglied sein. Dies gilt auch für diejenigen Betriebsstätten, die rechtlich selbständig sind, soweit das Mitglied an diesen eine Mehrheitsbeteiligung hält.

§ 4 Erwerb und Aufnahme

1. In den Verband kann als Mitglied aufgenommen werden, wer die Forderung gemäß § 3 erfüllt.
 - a) Bei Zusammenschluss mit einem anderen Verband werden dessen Mitglieder aufgenommen. Es bedarf dazu nicht mehr des Aufnahmeantrages des einzelnen Mitgliedes.
 - b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden.
3. Das Ergebnis der Entscheidung über die Aufnahme wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekannt zugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Verbandes, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden. Die schriftliche Erklärung muss der Geschäftsstelle spätestens 6 Monate vor Schluss des Kalenderjahres durch Einschreiben zugehen. Die Beiträge und Umlagen sind für das gesamte Kündigungsjahr bis zum Ende des Geschäftsjahres zu leisten.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz Mahnung mit seinen Beitrags- und Umlageverpflichtungen länger als 12 Monate im Rückstand ist, wenn die Mitgliedschaft durch unlautere Mittel erschlichen wurde oder wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht, ferner, wenn die Voraussetzungen der Aufnahme entfallen sind oder Mitgliedspflichten erheblich verletzt werden.
4. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen die Entscheidung der

nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung anrufen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied nach § 3 hat das Recht, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, sich mit Anträgen und Anregungen an den Verband zu wenden und die Verbands-einrichtungen zu benutzen. Es hat Anspruch auf Beratung im Rahmen des Verbandszweckes und der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verband durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat 1 Stimme.
3. Die einem korporativen Mitglied angehörenden Unternehmen üben ihr Stimmrecht selbst aus. Das korporative Mitglied übermittelt jährlich im Januar der Geschäftsstelle eine Liste seiner Mitglieder mit dem Stand am 01.01. eines Jahres. Nimmt das korporative

Mitglied während eines Geschäftsjahres neue Mitglieder auf, so sind diese unverzüglich dem Verband zu melden.

4. Mitglieder im Sinne von § 3 Ziffer 2 und 3 bleiben in ihrem Aufgabenbereich, der durch Satzung, Vertrag oder in sonstiger Weise schriftlich gefasst ist, selbständig. Ergeben sich Aufgabenüberschneidungen, so sind diese unverzüglich in beiderseitigem Einvernehmen zu bereinigen. Ein Mitglied gemäß § 3 Ziffer 1, das gleichzeitig einer Vereinigung im Sinne von § 3 Ziffer 2 angehört, kann sein Mitgliedsrecht nicht doppelt ausüben.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder haben einen Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beiträge sind so festzusetzen, dass sie die laufenden Ausgaben für die Verbandstätigkeit decken. Die Beitragssätze werden von der Mitgliederversammlung, ggf. im Rahmen einer Beitragsordnung, nach einer für alle Mitglieder geltenden einheitlichen Bemessungsgrundlage festgesetzt. Mindest- und Aufnahmebeiträge sind zulässig, eben-

so die Erhebung von zweckgebundenen Umlagen.

2. Ehrenmitglieder können von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

3. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten, die bis zum Ende ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

4. Das Präsidium kann in besonderen Härtefällen (wirtschaftliche Schwierigkeiten oder ähnliches) vorübergehend Sonderregelungen treffen.

5. Die Fälligkeit der Beiträge wird in der jährlichen Beitragsordnung festgelegt.

§ 8 Verbandsorgane

1. Organe des Verbandes sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) das Präsidium.

2. Die Ämter sind Ehrenämter für 4 Jahre.

3. Beschlüsse der Verbandsorgane werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die einfache Mehrheit entscheidet auch bei Wahlen.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Verbandes obliegen:

- a) die Wahl von mindestens 8 bis höchstens 12 Vorstandsmitgliedern,
- b) die Genehmigung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses,
- c) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Umlagen sowie die Genehmigung der Beitrags- und Umlageordnung,
- e) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) die Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
- h) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern, welche einmal im Jahr die Kassenprüfung durchführen,

i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens nach dessen Auflösung.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes mindestens einmal im Jahr durch schriftliche Einladung des Präsidenten einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, im Verhinderungsfall ein beauftragter Vize-Präsident.

3. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei andere Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht vertreten.

4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Neufassung und Auflösung des Verbandes werden nach der gesetzlichen Regelung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder gefasst.

5. Bei jeder anderen Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei

Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltung wird nicht gezählt.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

2. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von vier Wochen schriftlich den einzelnen Verbandsmitgliedern mitzuteilen.

3. Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Anträge an die Mitgliederversammlung

1. Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Präsidium schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

2. Das Präsidium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.

3. Das Antragsrecht gemäß § 6 Ziffer 2 bleibt unberührt.

§ 12 Ausschüsse

1. Zur Unterstützung der Arbeit der Verbandsorgane und im Interesse einer geordneten betriebsnahen Mitgliederbetreuung sind Ausschüsse durch den Vorstand zu schaffen.

Sie sind in ihrer fachlichen Entscheidung unabhängig und können sich mit Anträgen und Empfehlungen an den Vorstand wenden. Über Anträge und

Empfehlungen der Ausschüsse hat der Vorstand in angemessener Zeit zu entscheiden.

2. Nicht nur an die Mitglieder gerichtete Veröffentlichungen der Ausschüsse müssen vorher durch das Präsidium genehmigt werden.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- bis zu 12 Mitgliedern
- und den Obleuten der korporativen Mitglieder.

2. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 8, höchstens 12 Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte.

3. Die Vorstandsmitglieder wählen in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte das Präsidium:

- den Präsidenten,
- zwei Vize-Präsidenten

4. Der Präsident, im Vertretungsfall ein Vize-Präsident, beruft den Vorstand je nach Erfordernis, jedoch mindestens zweimal im Jahr, zur Sitzung ein.

5. Beschlüsse können durch Handzeichen oder in geheimer Abstimmung gefasst werden.

6. Mitglieder des Vorstandes können sich nicht vertreten lassen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er beschließt und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand bereitet die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung vor.

2. Der Vorstand setzt Ausschüsse ein und wählt deren Vorsitzende. Der Vorstand kann auf Empfehlung des Ausschussvorsitzenden auch Nichtmitglieder als Berater berufen.

3. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle von einem Vize-Präsidenten, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn es das Präsidium beschließt oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung dies schriftlich verlangen.

4. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag für die gemäß § 9 Ziffer 1 zu wählenden Vorstandsmitglieder vor. Bei der Ausarbeitung der Wahlvorschläge sind die verschiedenen produktions- und gesteinsbezogenen Interessengruppen und die regionale Verteilung innerhalb des Verbandes zu berücksichtigen. Die Mitgliederversammlung ist an die Vorschläge des Wahlausschusses nicht gebunden, aber bei eigenen Vorschlägen verpflichtet, die vorstehende Bestimmung über die Zusammensetzung des Vorstandes zu beachten.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. Vizepräsidenten den Ausschlag. Beschlussfassungen können im Bedarfsfall schriftlich eingeholt werden, dies gilt vor allem in Zusammenhang mit dem Aufnahmeverfahren.

§ 16 Aufgaben des Präsidiums

1. Dem Präsidium obliegen:
 - a) Die Vorbereitung der Vorstandssitzung,
 - b) Vollzug der Vorstandsbeschlüsse nebst Durchführung,
 - c) die Erledigung der Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung des Vorstandes verschoben werden können und nicht zur lfd. Geschäftsführung des Verbandes zählen,

- d) Aufsicht über die Geschäftsstelle,
- e) Anstellung der Geschäftsführer und Mitarbeiter, soweit Kosten durch Haushaltsplan gedeckt sind.

§ 17 Vertretung und Beurkundungspflicht

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der Präsident
 - b) 2 Vize-Präsidenten
 - »diese sind jeweils allein vertretungsberechtigt.«

Im Innenverhältnis gilt, dass der Verein durch den Präsidenten und nur im Falle dessen Verhinderung durch einen der Vize-Präsidenten vertreten wird.

2. Erklärungen, die eine Verpflichtung des Verbandes im Rahmen der laufenden Geschäfte über 10.000,- EURO begründen, bedürfen der Genehmigung des Präsidiums. Die Zustimmung kann schriftlich eingeholt werden.
3. Die Vertretung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegen dem Geschäftsführer. Im übrigen kann die

Vertretungsbefugnis vom Präsidenten, im Vertretungsfall vom beauftragten Vize-Präsidenten, durch schriftliche Vollmacht auf die Geschäftsführung übertragen werden.

4. Über alle Sitzungen der Verbandsorgane sowie der Ausschüsse sind Niederschriften unverzüglich anzufertigen, die vom jeweiligen Vorsitzenden der Sitzung und der Protokollführung zu unterzeichnen sind. Niederschriften über die Mitgliederversammlungen sind allen Mitgliedern, Niederschriften der Verbandsorgane oder Ausschüsse den Mitgliedern dieser Gremien sowie dem Präsidenten, seinem Vize-Präsidenten und dem Geschäftsführer unverzüglich zuzuleiten.

§ 18 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus einem Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist unmittelbarer Vorgesetzter aller Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

2. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes nach Weisung des Präsidenten, bzw. im Vertretungsfall durch seinen beauftragten Vize-Präsidenten. Er hat alle die gemeinsamen Interessen der Mitglieder berührenden Ereignisse sorgfältig zu verfolgen, die an den Verband gelangten Mitteilungen, Wünsche und Anträge zu bearbeiten, geeignete Vorschläge zu unterbreiten und zur Behandlung vorzubereiten, sowie für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Präsidiums zu sorgen.

3. Er ist verpflichtet, an allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. An Ausschusssitzungen kann er jederzeit mit beratender Stimme teilnehmen.

4. Das Präsidium erlässt für die Tätigkeit der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

§ 19 Haushalts- und Rechnungsführung

1. Der Geschäftsführer hat den Entwurf zum Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr gemäß Geschäftsordnung vorzulegen.
2. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Geschäftsführer dem Präsidium den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr innerhalb von 10 Wochen vorzulegen zur Weiterleitung und Bearbeitung an den Vorstand.
3. Die Ansätze für den Haushaltsplan empfiehlt das Präsidium.

§ 20 Verbandszeichen – Naturwerkstein-Fachbetrieb

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder können Antrag auf Verleihung des Verbandszeichens »Naturwerkstein-Fachbetrieb« stellen.
2. Nach Anerkennung der gesonderten Zeichensatzung durch den Antragsteller kann auf Beschluss des Präsidiums die

Urkunde durch den Präsidenten bzw. Vize-Präsidenten verliehen werden.

3. Die Eintragung des Verbandszeichens »Naturwerkstein-Fachbetrieb« als Waren- und Dienstleistungszeichen »Naturwerksteine, Naturwerksteinarbeiten« wurde beantragt.
4. Die Zeichensatzung wird durch den Vorstand erlassen. Änderungen sind durch Vorstandsbeschluss möglich.
5. Die Zeichensatzung sowie Änderungen sind nach Erlass und Beschluss durch den Vorstand den Mitgliedern sofort bekannt zugeben.

§ 21 Auflösung

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird das Präsidium als Liquidator tätig. Zur Beschlussfassung über die Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47f.BGB).

Bildnachweis

Umschlag Vorderseite:
links: Stefan Müller, Berlin;
rechts: Roland Halbe, Stuttgart

Umschlag Rückseite:
links: Stefan Müller, Berlin;
rechts: Helge Mundt, Hamburg